Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 19.05.2005

GLASWERK ERNSTTHAL

I. Geltungsbereich

1. Allen Verträgen des Lieferers liegen nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte.
2. Davon abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
3. Auch bei Verträgen mit ausländischen Bestellern gilt ergänzend ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973 (BGBl. I. S. 856) sowie des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.7.1973 (BGBl. I. S. 868) ist ausgeschlossen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote nebst den dazugehörenden Unterlagen sind freibleibend und unverbindlich; es handelt sich dabei lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.
2. Der Besteller ist an sein Angebot zum Vertragsabschluss (Bestellung) bis zu 4 Wochen gebunden.
3. Annahme des Angebots sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte oder Vertreter mit dem Besteller getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und anderen Angebotsunterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht kopiert und Dritten nur mit Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden.
5. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen oder Prospekten über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Inhalt, Maße und Gewichte des Liefergegenstandes sind nur als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften. Ebensowenig können die physikalischen Eigenschaften sowie die chemische Beständigkeit der Ware des Lieferanten zugesichert werden. Eine Zusicherung, dass die gelieferte Ware für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, kann nur durch ausdrückliche und besondere schriftliche Vereinbarung erfolgen.

III. Preise

1. Die Preise für die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung verstehen sich in EURO ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind unverbindlich; es gilt stets der Preis am Tag der Lieferung. Das gilt auch für Abschluss-Aufträge. Inzwischen eingetretenen Material-, Preis-, Lohn- und sonstige Kostenerhöhungen in der Zeit von der Bestellungsannahme bis zur Lieferung berechtigen daher zur Erhöhung des Kaufpreises in gleichem Verhältnis.
3. Bei erlaubten Abweichungen wird die gelieferte Menge berechnet.

IV. Rechte an Formen

1. Die Kosten für die Bereitstellung (Beschaffung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung) von Formen, Formteilen und Spezialwerkzeugen trägt der Besteller. Die entsprechenden Forderungen werden fällig, sobald die Formen verwendungsbereit sind.
2. Urheberrecht und Eigentum an diesen Formen und Werkzeugen bleiben auch nach Bezahlung beim Lieferer. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, jede Form bis zum natürlichen Verschleiß für die Erfüllung weiterer Verträge mit dem Besteller bereitzustellen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des letzten Vertrages, für dessen Erfüllung die Formen bzw. die Werkzeuge benötigt wurden.
3. Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Er hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter frei zustellen und den Ersatz des entstehenden Schadens zu leisten. Wird dem Lieferer die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
4. Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch des Bestellers an diesen zurückgesandt; sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

V. Verpackung

1. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferers.
2. Packmittel (insbes. Paletten, Boxenpaletten und Behälter), die in der Rechnung als „geliehen“ ausgewiesen sind, sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Eingang der Ware beim Besteller kostenlos an den Lieferer zurückzuschicken.
3. Werden geliehene Packmittel nicht innerhalb von längstens 3 Monaten an den Lieferer zurückgeschickt, kann der Lieferer von diesem Zeitpunkt an eine angemessene Miete verlangen. Bei Verlust geliehener Packmittel trägt der Besteller die vollen Wiederbeschaffungskosten.

VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Benötigt der Lieferer für die Ausführung des Auftrages Unterlagen des Bestellers oder sind Anzahlungen vereinbart, so beginnt der Lauf der Lieferfrist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. der vereinbarten Anzahlung. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist, falls erforderlich, gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren; diese beginnt nach Rücksendung der vom Lieferer übersandten Zweitschrift der geänderten Auftragsbestätigung.
2. Der Besteller kann nach 50%iger Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Lieferer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Lieferer in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Lieferer nicht bereits mit Überschreitung dieser Frist bzw. dieses Termins in Verzug, sondern ebenfalls erst nach Mahnung. Voraussetzung ist jedoch in beiden Fällen, dass der Lieferer die Lieferverzögerung zu vertreten hat.
3. Der Besteller kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Der Besteller kann im Falle des Verzugs des Lieferers diesem auch schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten, oder, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
4. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Stückzahlen werden nach Möglichkeit vom Lieferer eingehalten. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen, besonders bei Sonderanfertigungen und palettenverpackter Ware, bis zu +/- 20 % sind zulässig.
5. Bei Abschluss-Aufträgen verpflichtet sich der Lieferer, die bestellte Menge anzufertigen und für den Besteller während der Dauer des Abschluss-Zeitraums kostenfrei auf Lager zu halten. Die Auslieferung erfolgt in Teilpartien; die bestellte Abschlussmenge muss bis zum vereinbarten Endabnahmetermin ausgeliefert sein. Der Endabnahmetermin geht aus der Auftragsbestätigung hervor.
6. Sind in der Abschluss-Auftragsbestätigung keine festen Termine für die Abnahme einzelner Teilpartien festgelegt, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass eine kontinuierliche Abnahme in Teilpartien zu erfolgen hat.
7. Lässt sich nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit des Abschluss-Auftrages übersehen, dass der Besteller den Vertrag nicht in der vereinbarten Zeitspanne bis zum Endabnahme-Termin erfüllen wird, so ist der Lieferer berechtigt, zu diesem Zeitpunkt bereits die Menge in Rechnung zu stellen, die bei kontinuierlicher Abnahme inzwischen ausgeliefert worden wäre.
8. Ferner ist der Lieferer ab diesem Zeitpunkt berechtigt, monatlich jeweils die anteilige Menge in Rechnung zu stellen die bei kontinuierlicher Auslieferung berechnet worden wäre.
9. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie Fällen höherer Gewalt, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Transportschwierigkeiten, sowohl im eigenen Betrieb des Lieferers als auch beim Vor- und Zulieferanten, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Fristen verlängern sich entsprechend und der Besteller kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Der Lieferer hat in diesen Fällen den Besteller zu unterrichten und Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Lieferer die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird er von seiner Lieferverpflichtung frei.
10. Konstruktions- und andere Änderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.

VII. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung des Kaufgegenstandes den Preis zahlen zu müssen, geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Einbau, übernommen hat. Der Transport geschieht ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn die Preise frei Empfangsstation oder Haus des Bestellers vereinbart wurden. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel ausweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

VIII. Abnahme

1. Der Besteller hat die Pflicht, die Ware oder Leistung des Lieferers innerhalb einer Frist von 12 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. nach Anlieferung abzunehmen. Wenn der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht annehmen zu wollen, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Lieferer ohne Nachweis eines Schadens 40% des vereinbarten Preises ohne Abzüge fordern. Die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens bleibt vorbehalten.

IX. Zahlung – Zahlungsverzug

1. Kaufpreis und Preise für Mehr- und Nebenleistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die ältesten fälligen Forderungen angerechnet.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Ihre Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann.
3. Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, so kann der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten, sofern der Lieferer nicht höhere Soll-Zinsen nachweist. Darüber hinaus verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit, in der sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet.
4. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. In diesen Fällen ist der Lieferer berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung bereits gelieferter Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs sowie Nachsuchen eines Vergleichs seitens des Bestellers.
5. Gegen Ansprüche des Lieferers kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nicht geltend machen, insbesondere ist er nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, seine Zahlungen zu verweigern.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für den Lieferanten vor, ohne dass dieser dadurch besonders verpflichtet wird. Der Lieferant bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferanten gem. Ziff. 1 dient.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, weil die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache überträgt.
4. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
5. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gem. Ziff. 1 bis 4 vereinbart. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
6. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden an den Lieferer ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Bestellers gegenüber seinen Kunden erforderlich sind. Außerdem hat er seinen Kunden die Abtretung mitzuteilen.
7. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Lieferers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an den Lieferer zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einbeziehung der an den Lieferer abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
8. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gem. Ziff. 2 oder 3 oder zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gem. Ziff. 6 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
9. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 25%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
10. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Bestellers.
11. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt.
12. Falls der Lieferer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Verkaufspreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

XI. Gewährleistung

1. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang. Unsere Fahrer oder Fremdfahrer sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt.
2. Bei begründeten Mängelrügen ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.
3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder durch die Einwirkung Dritter entstanden sind. Teillieferungen oder Abweichungen von der Bestellung innerhalb der Toleranzgrenzen (vgl. Ziff. VI/4) berechtigen nicht zur Gewährleistung. Ebenso ist die Gewährleistung bei Überschreitung der Fristen von Ziff. 1 ausgeschlossen. Beim Verkauf gebrauchter Ware wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Bei Mängelrügen darf die beanstandete Ware erst dann benutzt, weiterbearbeitet oder an Dritte verkauft werden, wenn eine Verständigung zwischen Lieferer und Besteller erzielt wurde. Bis dahin hat der Besteller die Ware ordnungsgemäß und kostenlos für den Lieferer aufzubewahren. Werden Fehler erst bei der Verwendung (z.B. beim Befüllen) erkannt, ist die Verwendung sofort einzustellen und der Lieferer in Kenntnis zu setzen.
5. Weitergabe der Ware an Dritte sowie ihre Verwendung oder Benutzung gelten als vorbehaltlose Annahme.
6. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen leistet der Lieferant im selben Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Kaufgegenstand, für Ersatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
7. Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.

XII. Haftung

1. Der Lieferer haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder ein leitender Angestellter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und die Ersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Die Rechte des Bestellers aus Gewährleistung gemäß Abschnitt XI werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzugs sind im Abschnitt VI abschließend geregelt.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Lieferer aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen oder vom Lieferer ausnehmen zu lassen.
4. Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung, verjähren in 3 Jahren nach Empfang der Ware durch den Besteller.

XIII. Datenschutz

1. Der Lieferer ist berechtigt, Daten über den Besteller – gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen – im Rahmen des Bundesdatenschutz-Gesetzes zu verarbeiten.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Vertragsverhältnissen mit dem Lieferer ist der Sitz des Lieferers.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Wuppertal. Der Lieferer kann Klagen auch am Sitz des Bestellers erheben.
3. Ist der Besteller kein Vollkaufmann so gilt die Gerichtsstandsregelung in Ziff. 2 ebenso, wenn
   - der Lieferant Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend macht
   - der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
   - der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XV. Vertragsänderung

1. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Insbesondere können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen werden.